



## Öffentlichkeit des Handelsregisters – Einträge online abrufbar

Das Handelsregister ist in der Schweiz kantonal geregelt. Jeder Kanton führt ein Handelsregister. Dieses enthält wirtschaftliche Informationen über Unternehmen im Kanton und dient vor allem der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr und dem Vertrauensschutz. Das Handelsregister ist öffentlich. Seit Kurzem können in gewissen Kantonen die Anmeldungen und Belege, die beim Handelsregister zu einer bestimmten Rechtseinheit eingereicht worden sind, online abgerufen werden. Dieser neue Dienst bringt Vorteile, birgt aber auch Risiken.

### **Der neue Online-Dienst der Handelsregisterämter**

Sämtliche Einträge im Hauptregister des Handelsregisters, die Anmeldungen, die eingereicht werden, sowie die Belege sind öffentlich. Nicht öffentlich ist einzig die mit einer Eintragung zusammenhängende Korrespondenz mit dem Handelsregister. Das bedeutet, dass jeder Einsicht in diese Dokumente nehmen kann, ohne dass er ein besonderes Interesse nachweisen müsste.

Bisher musste man persönlich auf den Handelsregisterämtern vorbeigehen, um Einsicht in die Unterlagen zu eingetragenen Rechtseinheiten nehmen zu können und Kopien anfertigen zu lassen. Teilweise wurden auf ein entsprechendes Begehren hin Kopien per Post zugestellt.

Die Handelsregisterämter der Kantone Zürich und Basel-Stadt haben nun auf einen Online-Betrieb umgestellt. Von Rechtseinheiten, welche ihren Sitz in den Kantonen Zürich bzw. Basel-Stadt haben und dort im Handelsregister eingetragen sind, können die Anmeldungen und Belege mit Ausnahme der Korrespondenz einfach per Mausklick bestellt werden. Die Unterlagen können nach Einträgen geordnet abgerufen werden. Innert Kürze wird eine E-Mail mit den angeforderten Unterlagen zugestellt.

Es ist davon auszugehen, dass auch andere Kantone diesen Online-Service bald anbieten werden. Zudem sind die Handelsregisterämter per 01. Januar 2013 verpflichtet, Anmeldungen und Belege in elektronischer Form entgegenzunehmen.

### **Vorteile und Gefahren**

Dieser neue Online-Dienst der Handelsregisterämter bringt selbstverständlich viele Vorteile. In denjenigen Kantonen, in welchen er zur Verfügung steht, wird der Gang aufs Amt obsolet. Allerdings birgt er auch gewisse Risiken.

Noch nie war es so einfach, an Informationen über die Konkurrenz heranzukommen. Bequem vom Büro aus kann so beispielsweise der Fusionsvertrag des letzten Zusammenschlusses zweier Unternehmen aus der Branche angesehen werden. Inhalte, die zwar auch bisher schon öffentlich waren, sind durch die elektronische Verfügbarkeit aber schneller und einfacher erhältlich. Gleiches gilt andererseits auch für die Zugänglichkeit der Informationen über das eigene Unternehmen. Nebst erhöhter Transparenz können so allenfalls auch Geschäftsgeheimnisse öffentlich werden.

### Protokollauszüge einreichen

Sämtliche Einträge im Hauptregister, die Anmeldungen und Belege sind öffentlich und stehen zum Download zur Verfügung. Falls Ihnen die Vertraulichkeit der Daten wichtig ist, lassen Sie dem Handelsregisteramt nur die notwendigen Informationen zukommen, die es zur Vornahme der Eintragung benötigt. Reichen Sie zum Beispiel nur Protokollauszüge mit den relevanten Informationen ein und nicht die gesamten Protokolle. Oder achten Sie als Stiftungsrat darauf, dass das Organisationsreglement, welches einen öffentlichen Beleg darstellt, keine Angaben über die Anlage oder Verwendung des Stiftungsvermögens enthält, sondern dass diese Angaben in einem gesonderten Reglement aufgenommen werden, welches nicht öffentlich zugänglich ist. So können Sie vermeiden, dass Informationen öffentlich zugänglich sind, die beispielsweise Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Protokolle sowie Protokollauszüge müssen die Originalunterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden des beschliessenden Organs tragen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht notwendig. Zirkularbeschlüsse sind von allen Personen, die dem Organ angehören, zu unterzeichnen.

### Fazit

Die elektronische Verfügbarkeit der Anmeldungen und Belege ist grundsätzlich als gutes Instrument zu werten. Um zu vermeiden, dass wichtige, allenfalls sogar dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Informationen einfach online zugänglich werden, ist darauf zu achten, beim Handelsregisteramt nur die für die Eintragung notwendigen Dokumente und Informationen einzureichen, also beispielsweise Protokollauszüge und nicht vollständige Protokolle.

Wir stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

### Kontaktpersonen



Andrea Meule  
Rechtsanwältin | Notarin  
andrea.meule@krlaw.ch

Profilseite Andrea Meule



Reto Berthel  
Rechtskonsulent |  
Handelsregisterführer a.D.  
reto.berthel@krlaw.ch

Profilseite Reto Berthel

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG  
Kanzlei Luzern: Alpenquai 28a | CH-6005 Luzern  
Kanzlei Zug: Lindenstrasse 16 | CH-6340 Baar  
Tel. +41 41 417 10 70 | Fax +41 41 417 10 77  
krlaw@krlaw.ch | www.krlaw.ch

Zertifiziert nach ISO 9001 und SQS 9004

Mitglied von  DIRO  
Europäische Rechtsanwaltsorganisation